

Landgericht Frankfurt am Main

Lt. Protokoll
Verkündet am: 27.06.2017

Aktenzeichen: 2-31 O 110/16

Pfau

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr,
Geschäftszeichen: 6137/15

gegen

1. [Redacted]

2. Volkswagen AG vertr. d. d. Vorstand vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden, Berliner Ring 2,
38440 Wolfsburg,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1: [Redacted]

Prozessbevollmächtigte zu 2: [Redacted]
Geschäftszeichen: [Redacted]

hat die 31. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Barthelmann
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.05.2017

für Recht erkannt:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 12.879,38 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 02.03.2017 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW Audi A 4, Fin: [REDACTED]

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 1) mit der Rücknahme des PKW, Audi A 4, Fin: [REDACTED] in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, die Klägerin von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.059,10 € freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Freistellung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.250,- € vorläufig vollstreckbar, im übrigen ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Rückabwicklung eines Kfz-Kaufvertrags hinsichtlich eines vom sog. VW-Abgasskandal betroffenen Fahrzeugs.

Die Klägerin erwarb bei der Beklagten zu 1) am 25.09.2013 ein gebrauchtes Fahrzeug, Audi A4 Avant 2.0 TDI (FIN: [REDACTED]) mit einem Kilometerstand von 116.300 zum Preis von 17.960,- €. Das Bestellschreiben trug das Markenzeichen von „Audi“. Wegen der Einzelheiten der verbindlichen Bestellung wird auf die Anlage K 1 verwiesen.

Das Fahrzeug verfügt über einen Dieselmotor vom Typ EA 189 und ist mit einer Software ausgestattet, die einen bestimmten Testmodus erkennt und im Ergebnis einen verringerten Schadstoffausstoß veranlasst. Die exakte Wirkweise dieser Vorrichtung steht zwischen den Parteien im Streit.

Das Kraftfahrtbundesamt wertet die Vorrichtung als unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 715/2007. Es erließ mit Bescheid 14.10.2015 Nebenbestimmungen zur Typengenehmigung auf der Grundlage von § 25 Abs. 2 der EG-Fahrzeugenehmigungsv. Die betroffenen Fahrzeuge werden deshalb zur technischen Überarbeitung in die Werkstätten zurück gerufen.

Die Beklagte zu 2) ist die Muttergesellschaft des VW-Konzerns. Zwischen der Beklagten zu 2) und der Audi AG besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nach § 291 AktG.

Mit Schreiben vom 02.02.2016 (Anlage K 2) erklärten die Prozessbevollmächtigten der Klägerin die Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung, hilfsweise den Rücktritt vom Kaufvertrag unter Hinweis darauf, dass eine Nacherfüllung gem. § 440 BGB unzumutbar wäre.

Die Klägerin behauptet, sie sei im Vorfeld des Kaufvertrags auf der Suche nach einem umweltfreundlichen und wertstabilen Fahrzeug gewesen, wobei insbesondere die Schadstoffklasse für sie eine wesentliche Rolle gespielt habe. Für sie sei wichtig gewesen, dass das Fahrzeug eine „grüne Plakette“ erhalte, damit jederzeit Städte befahrbar seien. Der Umweltaspekt sei für sie auch unter dem Gesichtspunkt des Wiederverkaufswerts ein wesentlicher Aspekt für ihre Kaufentscheidung gewesen. Die Beklagte zu 1) sei Vertrags Händler der Beklagten zu 2), auch was die hier in Streit stehenden Gebrauchtwagenverkäufe angehe. Die Beklagte zu 1) habe Vorgaben der Beklagten zu 2) erfüllen müssen und sei Weisungen der Audi AG unterlegen. Auch in der juristischen Auseinandersetzung um den Abgasskandal mache die Beklagte zu 2) der Beklagten zu 1) Vorgaben. Die Beklagte zu 1) habe im Gegensatz zu einem freien Händler nahezu keine freie Entscheidungsbefugnis. Das Fahrzeug halte die Abgasnorm Euro 5 nicht ein. Die Angaben der Beklagten zum Kraftstoffverbrauch und zu den CO₂-Werten des streitgegenständlichen Fahrzeugs seien falsch. Die Werte seien nur durch Manipulationen einhaltbar gewesen. Die verfassungsgemäß berufenen Vertreter der Beklagten zu 2) hätten von dem Einsatz der manipulierten

Software Kenntnis gehabt. Eine erfolgreiche technische Überarbeitung des Fahrzeugs durch die Beklagten sei nicht möglich, der Mangel sei unbehebbar. Die Überarbeitung führe dazu, dass die Haltbarkeit des Motors sich verkürze, die Leistungsfähigkeit des Motors ab- und der Kraftstoffverbrauch zunehme sowie zu erhöhten Geräuschemissionen. Es verbleibe ein merkantiler Minderwert an dem Fahrzeug. Die Kosten für die Überarbeitung des Fahrzeugs lägen im Bereich zwischen 4.000,- € und 5.000,- € je Fahrzeug. Das Fahrzeug habe derzeit eine Laufleistung von 168.266 km.

Die Klägerin ist der Auffassung, ihr stünden nach wirksamer Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung Kondiktionsansprüche gegen die Beklagte zu 1) zu. Hierbei müsse sich die Beklagte zu 1) Wissen der Beklagten zu 2) über die eingebaute „Manipulationssoftware“ zurechnen lassen, weil die Beklagte zu 2) nicht Dritter im Sinne § 123 Abs. 2 BGB sei. Die Beklagte zu 2) sei als Erfüllungsgehilfe der Beklagten zu 1) anzusehen. Demnach sei die arglistige Täuschung der Beklagten zu 2) auch der Beklagten zu 1) zuzurechnen. Es bestünden im übrigen gewährleistungsrechtliche Rückabwicklungsansprüche gem. §§ 437, 434, 346 BGB bzw. Ansprüche auf Schadensersatz gem. §§ 440, 437, 434, 280 BGB. Die verbaute „Abschaltsoftware“ sei als Mangel der Kaufsache anzusehen. Zudem bestünden Ansprüche aus §§ 311, 241 Abs. 2 BGB wegen vorvertraglicher Pflichtverletzung, wobei ebenfalls eine Kenntnis der Beklagten zu 2) der Beklagten zu 1) gem. § 278 BGB zuzurechnen sei.

Gegenüber der Beklagten zu 2) bestünden Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB, aus § 826 BGB i.V.m. §§ 31, 166, 831 BGB. Zudem seien Ansprüche gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV und Ansprüche aus einem Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter sowie Ansprüche aus § 823 Abs. 2 StGB i.V.m. §§ 325, 330 StGB gegeben.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagten zu verurteilen, an die Klagepartei 17.960,-- € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW Audi A 4, Fin: und Zug-um-Zug gegen Zahlung einer von den Beklagten noch darzulegenden Nutzungsentschädigung für die Nutzung des PKW.

2. Festzustellen, dass sich die Beklagte zu 1) mit der Rücknahme des im Klageantrag zu Ziff. 1 bezeichneten PKW im Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagten zu verurteilen, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.059,10 € freizustellen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, in den Fahrzeugen sei keine „Abschaltautomatik“ verbaut, sondern ein Mechanismus zur Abgasrückführung. Es handele sich um eine vom Emissionskontrollsystem zu trennende innermotorische Maßnahme, welche im normalen Fahrbetrieb die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems nicht verringere. Diese sei zwar im derzeit verbauten Zustand im normalen Fahrmodus nicht eingeschaltet. Nach einem durchführbaren Softwareupdate lasse sich aber auch im normalen Fahrbetrieb eine Nutzung des Abgasrückführungsmodus erzielen. Das Fahrzeug sei deswegen schon derzeit technisch sicher und uneingeschränkt gebrauchstauglich. Die verbaute Software ändere auch am Bestand der für das Kfz erteilten Betriebs-/ Typengenehmigung nichts. Auch werde mit dem Fahrzeug die Abgasnorm Euro 5 eingehalten, so dass auch Umweltzonen befahren seien. Nach Durchführung des angebotenen Software-Updates drohten keine Leistungseinbußen o.ä. bei den Fahrzeugen oder eine Verkürzung der Lebensdauer. Bei dem klägerischen Fahrzeug sei lediglich ein Software-Update notwendig. Die Durchführung der Maßnahme dauere ca. eine halbe Stunde und verursache Kosten von deutlich weniger als 100.- EUR. Die Kosten trage die Beklagte zu 2) in Abstimmung der Maßnahmen mit dem Kraftfahrzeugbundesamt. Es bestünden keine Hinweise dafür, dass ein Vorstandsmitglied die konkret betroffene Software in Auftrag gegeben habe. Der Vorstand habe in 2013 auch keine Kenntnis der eingesetzten Software gehabt, die Entscheidungen seien nach derzeitigem Kenntnisstand von Mitarbeitern unterhalb der Vorstandsebene getroffen worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte zu 1) einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung in Höhe von insgesamt 5.080,62 € Zug um Zug gegen Rückgabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs gem. §§ 437 Nr. 2, 434, 433, 323, 346 Abs. 1, 348 BGB.

Die Klägerin und die Beklagte zu 1) haben im September 2013 einen Kaufvertrag über das streitgegenständliche Kfz zu einem Kaufpreis von 17.960,- € geschlossen.

Der Kaufvertrag ist auch nicht nichtig gem. § 142 Abs. 1 BGB, da die Klägerin den Kaufvertrag nicht wirksam gem. § 123 BGB angefochten hat.

Eine etwaige arglistige Täuschung der Beklagten zu 2) ist der Beklagten nicht zuzurechnen, vielmehr ist die Beklagte zu 2) „Dritte“ i. S. des § 123 Abs. 2 BGB.

Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte zu 1) vorliegend überhaupt als Vertragshändlerin der Beklagten zu 2) tätig geworden ist, jedenfalls muss sich die Beklagte zu 1) ein etwaiges arglistiges Verhalten der Beklagten zu 2) nicht zurechnen lassen. Bei der Beklagten zu 1) handelt es sich um eine eigenständige Rechtspersönlichkeit, die – selbst im Fall, dass sie vorliegend als Vertragshändlerin der Beklagten zu 2) tätig war – die von der Beklagten zu 2) hergestellten Kfz rechtlich selbständig in eigenem Namen verkauft. Der Lieferant des Verkäufers ist jedoch nicht Gehilfe des Verkäufers bei der Erfüllung der Verkäuferpflichten gegenüber dem Käufer. Ebenso wenig ist der Hersteller der Kaufsache Erfüllungsgehilfe des Händlers, der die Sache an den Kunden verkauft (BGH, Urt. v. 02.04.2014, VIII ZR 46/13). Deshalb haftet der Verkäufer auch nicht dafür, dass der Lieferant ein mit Mängeln behaftetes Produkt in den Verkehr bringt und dies arglistig verschweigt (OLG Celle, Beschluss vom 30.06.2016, 7 W 26/16).

Die Voraussetzungen des § 123 Abs. 2 BGB liegen nicht vor. Danach ist die auf Abschluss des Kaufvertrages gerichtete Willenserklärung nur dann anfechtbar, wenn die Beklagte zu 1) die Täuschung gekannt hat oder hätte kennen müssen. Eine Kenntnis bzw. ein Kennenmüssen der Beklagten zu 1) ist jedoch unstrittig nicht gegeben.

Die Klägerin hat mit Schreiben vom 02.02.2016 den Rücktritt vom Kaufvertrag gem. § 349 BGB erklärt.

Der Klägerin stand auch ein Rücktrittsrecht gem. §§ 437 Nr. 2, 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB zu. Das streitgegenständliche Kfz ist im Zeitpunkt der Übergabe mangelhaft gewesen, da es sich nicht für die gewöhnliche Verwendung geeignet und keine Beschaffenheit aufgewiesen hat, die bei Sachen gleicher Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Der streitgegenständliche Pkw ist mangelhaft, da die im realen Betrieb zu erzielenden Stickoxidwerte im Vergleich zu den auf dem Prüfstand zu erzielenden Werten auf Grund der verwendeten Software nicht reproduzierbar sind. Dabei übersieht die Kammer nicht, dass sich die Emissionswerte im synthetischen Prüfstandsbetrieb und im Alltagsbetrieb (z. T. deutlich) unterscheiden, da diese von einer Vielzahl von Faktoren, wie etwa Fahrverhalten, Verkehrsfluss und Streckeneigenschaft, abhängig sind, die im Prüfzyklus nur standardisiert stattfinden. Bei einem die Prüfstandswerte nicht manipulierenden Fahrzeug besteht aber die Gewähr, dass die Vermeidung schädlicher Emissionen im Straßenverkehr mit derselben Effektivität wie auf dem Prüfstand erfolgt. Dies ist bei dem streitgegenständlichen Kfz nicht der Fall. Bei diesem sorgt nämlich eine technische Vorrichtung dafür, dass im Prüfstandsbetrieb eine Abgasreinigung vorgetäuscht wird, die im Alltagsbetrieb schon grundsätzlich nicht stattfindet. Vor diesem Hintergrund ist es auch unerheblich, ob dies durch eine technische Maßnahme im Rahmen der Abgasrückführung oder durch Abschaltung des Emissionskontrollsystems erfolgt. Es ist deshalb ohne Belang, ob es sich bei der technischen Vorrichtung um eine (unzulässige) Abschaltvorrichtung handelt oder nicht. Das von der Klägerin gekaufte Kfz weicht dementsprechend auf Grund der installierten Software, die im Prüfbetrieb niedrigere Ausstoßmengen an Stickoxid vorspiegelt von der bei vergleichbaren Fahrzeugen üblichen Beschaffenheit ab (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 21.06.2016, 28 W 14/16; OLG München, Beschluss vom 23.03.2017, 3 U 4316/16; LG Paderborn, Urteil vom 10.04.2017, 4 O 337/16).

Es bedurfte vor der Erklärung des Rücktritts auch nicht der Setzung einer Nacherfüllungsfrist, da dies der Klägerin zum Zeitpunkt der Erklärung des Rücktritts unzumutbar gem. § 440 BGB gewesen ist.

Für die Beurteilung, ob die Nacherfüllung für den Käufer unzumutbar ist, sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Zuverlässigkeit des Verkäufers, eine nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses der Parteien, die Art der Sache und der Zweck, für den der Verbraucher sie benötigt, die Art des Mangels und die Begleitum-

stände der Nacherfüllung. Die Unzumutbarkeit ist dabei allein aus der Perspektive des Käufers zu beurteilen, eine Interessenabwägung findet nicht statt (Matusche-Beckmann, in: Staudinger, BGB, 2013, BGB, § 440, Rdnr. 24). Dabei ist bei der Bewertung der Unzumutbarkeit auf den Zeitpunkt der Erklärung des Rücktritts abzustellen (vgl. BGH, Urteil vom 15.06.2011, VIII ZR 139/09).

Für die Klägerin war es bereits in zeitlicher Hinsicht unzumutbar, auf die Nacherfüllung zu warten. Ein sofortiger Rücktritt ist u. a. dann möglich, wenn feststeht, dass der Schuldner die angemessene Nachfrist nicht einhalten wird. Denn dann wäre das Erfordernis einer Nachfrist eine reine Förmerei (BGH, Urteil vom 14.06.2012, VII ZR 148/10). Bei der Frage, wie die Angemessenheit der Nachfrist zu bestimmen ist, ist zu berücksichtigen, dass die Frist dem Schuldner lediglich eine letzte Gelegenheit gewähren soll, seine schon im Wesentlichen ins Werk gesetzte und abgeschlossene Leistung zu vollenden (BGH, NJW 1982, 1279) und damit den Vertrag vor der Gefährdung durch ein gläubigerseitiges Rücktrittsrecht zu retten. Der Schuldner kann sich dabei nicht darauf berufen, er müsse sich erst nach neuen Lieferquellen umsehen oder erst noch mit der Beschaffung von Gattungssachen zwecks Nacherfüllung beginnen. Entscheidend sind die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Natur des betreffenden Geschäfts und die Interessen beider Vertragspartner.

Zum Zeitpunkt der Erklärung des Rücktritts am 02.02.2016 war für die Klägerin noch gar nicht sicher absehbar, binnen welcher Frist, die Beklagte zu 1) den Mangel – wenn überhaupt - beheben kann. Insbesondere musste die entsprechende Software durch die Beklagte zu 2) erst entwickelt werden und diese vom KraftfahrBundesamt erst noch genehmigt werden. Ein konkreter Nacherfüllungstermin stand deshalb zu diesem Zeitpunkt noch überhaupt nicht in Rede. Angesichts dieser Unsicherheit war es der Klägerin nicht möglich, sinnvoll eine Frist zu setzen. Schon allein dieses Abwarten ins Ungewisse war für die Klägerin unzumutbar. Jedenfalls war aber zu dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung nicht zu erwarten, dass die Beklagte zu 1) den Mangel innerhalb einer angemessenen Nachfrist, die vorliegend - auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das Kaufrecht auf eine zeitnahe Regulierung von Gewährleistungsrechten ausgerichtet ist, was insbesondere in der auf 2 Jahre verkürzten Verjährungsfrist zum Ausdruck kommt und der Verkäufer lediglich eine letzte Gelegenheit zur Vollendung der Leistung erhalten soll – nicht länger als 3 Monate betragen hat, behebt. Tatsächlich ist das entsprechende Software-Update auch erst Ende Mai 2016, also ca. 4 Monate nach Erklärung des Rücktritts, vom Kraftfahr-

bundesamt genehmigt worden. Ferner stand zum Zeitpunkt der Erklärung des Rücktritts durch die Klägerin noch nicht endgültig fest, dass die Beklagte zu 1) mit Hilfe der Beklagten zu 2) den Mangel überhaupt beheben und das über dem streitgegenständlichen Fahrzeug schwebende Risiko des Verlustes der Betriebserlaubnis dauerhaft abgewendet werden kann. Zudem war es nicht auszuschließen, dass die Nachbesserung negative Auswirkungen auf die übrigen Emissionswerte, den Kraftstoffverbrauch sowie die Motorleistung und die Haltbarkeit des Motors haben könnte. Auch unter diesen Umständen war der Klägerin zu diesem Zeitpunkt die Setzung einer Nacherfüllungsfrist unzumutbar.

Der Rücktritt war auch nicht wegen einer Unerheblichkeit des Mangels gem. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ausgeschlossen. Die Beurteilung, ob ein Mangel unerheblich ist, erfordert eine umfassende Interessenabwägung. Dabei ist nicht lediglich der für die Mangelbeseitigung erforderliche Aufwand heranzuziehen, vielmehr ist auch die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen (BGH, Urteil vom 28.05.2014, VIII ZR 94/13).

Es kann dahinstehen, wie hoch der Mangelbeseitigungsaufwand für das streitgegenständliche Fahrzeug im einzelnen ist und ob die Entwicklungskosten des Software-Updates anzurechnen sind. Auch bedarf es keiner Entscheidung, ob nach einer etwaigen Mangelbeseitigung ein merkantiler Minderwert des Fahrzeugs verbleibt, was für einen erheblichen Mangel sprechen würde. Einer Unerheblichkeit des Mangels steht nämlich jedenfalls der Umstand entgegen, dass der Mangel nur beseitigt werden kann, nachdem das Software-Update zuvor von der obersten Verkehrsbehörde genehmigt worden ist. Es widerspricht dem Bild eines einfach zu beseitigenden Mangels von keinem größeren Gewicht, wenn dieser nur nach strenger Kontrolle und auf der Grundlage umfassender Prüfung von einer Behörde zu beheben ist und ohne deren Freigabe nicht korrigiert werden kann (LG Dortmund, Urteil vom 29.09.2016, 25 O 49/16; LG Paderborn, Urteil vom 10.04.2017, 4 O 337/16).

Aufgrund des wirksamen Rücktritts sind gem. § 346 Abs. 1 BGB die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Die Beklagte zu 1) muss danach den gezahlten Kaufpreis erstatten, während die Klägerin ihrerseits den Pkw und den Wert der von ihr gezogenen Nutzungen zu ersetzen hat (§ 346 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Die durch die Klägerin gezogenen Nutzungen schätzt die Kammer gem. § 287 ZPO mit 5.080,62 €. Dabei legt die Kammer eine Gesamtleistung für das robuste Fahrzeug von 300.000 km und damit eine Restleistung von 183.700 km zugrunde. Ferner ist die Kammer angesichts des in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Lichtbilds, dessen

Echtheit durch die Beklagten nicht bestritten wurde, davon überzeugt, dass die Laufleistung des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung 168.266 km betrug. Daraus folgt für die gefahrenen 51.966 km ein Nutzungsersatz in Höhe von 5.080,62 €.

Die Klägerin steht gegen die Beklagte zu 2) ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises abzüglich eines Nutzungsersatzes von 5.080,62 € Zug um Zug gegen Rückgabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs gem. §§ 826, 249 Abs. 1 BGB zu.

Die Beklagte zu 2) hat der Klägerin durch eine gegen die guten Sitten verstoßende schädigende Handlung vorsätzlich einen Schaden zugefügt.

Ein Schaden i. S. des § 826 BGB ist nicht nur jede nachteilige Einwirkung auf die Vermögenslage, sondern darüber hinaus jede Beeinträchtigung eines rechtlich anerkannten Interesses und jede Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung (BGH, Urteil vom 19.07.2004, II ZR 402/02). Die Tatsache, dass die Klägerin aufgrund des Verschweigens des Mangels durch die Beklagte zu 2) einen Kaufvertrag mit der Beklagten zu 1) geschlossen hat, hat ihre Dispositionsfreiheit verletzt, so dass ihr Vermögen mit einer ungewollten Verpflichtung negativ belastet worden ist. Dabei ist es nicht entscheidend, ob der Kauf des Fahrzeuges für den Kläger einen messbaren Vermögensnachteil durch einen entstehenden Wertverlust bewirkt, da die Belastung mit einer ungewollten Verbindlichkeit bereits einen Schaden i. S. des § 826 BGB darstellt. Bei verständiger Würdigung ist davon auszugehen, dass kein wirtschaftlich vernünftig denkender Verbraucher zu den entsprechenden Konditionen ein Fahrzeug erwerben würde, welches mit dem oben näher beschriebenen Mangel belastet ist.

Die die Klägerin schädigende Handlung der Beklagten zu 2) liegt im Inverkehrbringen der – wie oben ausgeführt – mangelhaften Dieselmotoren zum Zweck des Weiterverkaufs ohne die Endverbraucher darüber aufzuklären, dass eine technische Vorrichtung dafür sorgt, dass im Prüfstandsbetrieb eine Abgasreinigung vorgetäuscht wird, die im Alltagsbetrieb schon grundsätzlich nicht stattfindet.

Die schädigende Handlung ist der Beklagten zu 2) auch gem. § 31 BGB zuzurechnen. Angesichts des Umstandes, dass die Beklagte zu 2) ihrer sekundären Darlegungslast hinsichtlich der Frage, welches ihrer Organe Kenntnis von dem Mangel gehabt hatte und das

Inverkehrbringen der jeweiligen Motoren veranlasst hat, nicht im ausreichenden Maße nachgekommen ist, geht die Kammer gem. § 138 Abs. 3 ZPO davon aus, dass die verfassungsmäßig berufenen Vertreter der Beklagten zu 2) Kenntnis vom Einsatz der entsprechenden Software gehabt und eine Schädigung der Kunden damit billigend in Kauf genommen haben.

Die Beklagte zu 2) traf vorliegend eine sekundäre Darlegungslast. Eine sekundäre Darlegungslast besteht nur in Fällen, in denen der Kläger außerhalb des betreffenden Geschehensablaufs steht und deshalb keine genaue Kenntnis der betreffenden Tatsachen hat, während der Beklagte über diese Kenntnis verfügt und daher ohne Weiteres die betreffenden Fragen zu klären in der Lage ist. Einfaches Bestreiten des Beklagten reicht in diesen Fällen nicht aus, vielmehr müssen den zurückgewiesenen Behauptungen der Gegenseite substantielle eigene Behauptungen entgegen gesetzt werden. Muss eine Partei Umstände beweisen, die zu dem ihrem Einblick entzogenen Bereich des Prozessgegners gehören, so entstehen ihr erhebliche Beweisprobleme, da Beweisermittlungs- und Ausforschungsanträge nicht zulässig sind.

Die Klägerin hat keinen Einblick in die internen Entscheidungsprozesse der Beklagten zu 2). Sie kann deshalb nicht näher und unter Beweisangeboten vortragen, welcher verfassungsmäßig berufener Vertreter welche konkreten Kenntnisse hinsichtlich der Entwicklung und Verwendung der streitgegenständlichen Software hatte und von wem bzw. wie er die Kenntnisse erlangt hat. Aufgrund dieses mangels näheren Wissens um die Konzernstruktur bestehenden erheblichen Beweisprobleme der Klägerin konnte die Beklagte zu 2) die Behauptung der Klägerin, auf Vorstandsebene hätte man von dem Einsatz der Software gewusst, nicht lediglich einfach bestreiten.

Die Schadenszufügung erfolgte auch vorsätzlich und in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise. Für den Schädigungsvorsatz ist nicht erforderlich, dass der Schädiger im einzelnen weiß, welche oder wie viele Personen durch sein Verhalten geschädigt werden, vielmehr reicht es aus, dass er die Richtung, in der sich sein Verhalten zum Schaden irgendwelcher anderer auswirken könnte, und die Art des möglicherweise eintretenden Schadens vorausgesehen und mindestens billigend in Kauf genommen hat (BGH, Urteil vom 19.07.2004, II ZR 402/02). Den verantwortlichen Entscheidern bei der Beklagten zu 2) war die Bedeutung ihres Verschweigens für die Beeinflussung der Kaufentscheidung der Kunden bewusst. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist davon auszugehen, dass

die verantwortlichen Organe der Beklagten zu 2) wussten, dass die Kunden aufgrund des Verschweigens des Mangels die Entscheidung zum Kauf auf einer fehlerhaften bzw. unvollständigen Tatsachengrundlage trafen, die sie bei der gebotenen Aufklärung entweder überhaupt nicht oder zu anderen Konditionen getroffen hätten. Derartige Schäden nahmen sie zumindest billigend in Kauf.

Bei Würdigung der Gesamtumstände war das Verschweigen des Mangels als sittenwidrig zu bewerten, da ein derartiges Verhalten mit den Grundbedürfnissen loyaler Rechtsgesinnung unvereinbar ist und von einem redlichen und rechtstreuen Verbraucher auch nicht erwartet werden kann. Gerade das heimliche Vorgehen der Beklagten zu 2) unter Ausnutzung eines eigenen Informations- und Wissensvorsprungs gegenüber dem Verbraucher (und auch dem Händler) lässt das Verhalten der Beklagten als rechtlich sittenwidrig erscheinen. Die Manipulation konnte von einem Verbraucher als technischem Laien nicht erkannt werden, so dass die Beklagte zu 2) von vornherein einkalkulierte, dass die Manipulation nicht entdeckt wird. Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Entscheidung zum Kauf eines Kfz für den durchschnittlichen Verbraucher mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden ist, besonders verwerflich.

Im Rahmen des § 826 BGB richtet sich die Rechtsfolge des Schadensersatzanspruchs auf den Ersatz des negativen Interesses. Der Geschädigte hat einen Anspruch so gestellt zu werden, wie er ohne Eintritt des schädigenden Ereignisses stünde. Er ist also so zu stellen, als wenn er den schädigenden Vertrag nicht abgeschlossen hätte und hat folglich einen Anspruch auf Rückabwicklung des Kaufvertrages. Ein Anspruch auf Rückabwicklung kann dabei nicht nur gegenüber dem direkten Vertragspartner, sondern auch gegenüber Dritten bestehen (OLG München, Urteil vom 20.08.1999, 14 U 860/98).

Dementsprechend muss die Beklagte zu 2) den Kaufpreis erstatten und erhält das streitgegenständliche Kfz, wobei sich die Klägerin eine Nutzungsentschädigung anrechnen lassen muss.

Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB, da sich die Beklagten mit der Rücknahme des Pkw in Annahmeverzug befinden.

Die Beklagten befinden sich mit der Rücknahme des streitgegenständlichen Pkw in Annahmeverzug. Gem. § 293 BGB kommt der Gläubiger in Annahmeverzug, wenn er die ihm

angebotene Leistung nicht annimmt. Gem. § 295 S. 1 BGB genügt ein wörtliches Angebot des Schuldners, wenn der Gläubiger ihm erklärt hat, dass er die Leistung nicht annehmen werde. Vorliegend hat die Klägerin den Beklagten das Fahrzeug im Wege des Zug um Zug Klageantrags wörtlich angeboten, während die Beklagten durch ihren Klageabweisungsantrag erklärt haben, das Angebot nicht anzunehmen.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte zu 2) ferner gem. § 826, 249 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Freistellung von den Ansprüchen ihrer Prozessbevollmächtigten wegen der außergerichtlichen Rechtsverfolgung. Dabei ist die geltend gemachte 2,0 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG in Anbetracht von Umfang und Bedeutung der Sache angemessen. Dagegen besteht gegen die Beklagte zu 1) kein Anspruch der Klägerin auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Ein Schadensersatzanspruch gem. § 280 Abs. 1 BGB scheidet mangels eigenem Verschulden der Beklagten zu 1), die unstreitig keine Kenntnis von der Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs hatte, aus. Auch eine Zurechnung des Verschuldens der Beklagten zu 2) gem. § 278 BGB findet – wie bereits erörtert – nicht statt, da die Beklagte zu 2) nicht Erfüllungsgehilfin der Beklagten zu 1) im Hinblick auf den mit der Klägerin abgeschlossenen Kaufvertrag ist. Ferner ist auch kein Anspruch der Klägerin gem. § 439 Abs. 2 BGB gegeben, da von dieser Vorschrift nur die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen erfasst werden, die Klägerin aber gerade keine Nacherfüllung geltend gemacht hat. Schließlich ist auch kein Anspruch der Klägerin gem. §§ 280 Abs. 2, 286 BGB gegeben, da die Klägerin ihre Prozessbevollmächtigten mit der außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche bereits beauftragt hat, bevor sich die Beklagte zu 1) in Verzug befand.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92, 100 Abs. 4 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Dr. Barthelmann

Frankfurt/Main,
Beglaubigt

...rkundsbeamter der Geschäftsstelle

